

Art. 109, Erl. 6 f 3)

Das Mandat der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ist imperativ. Sie können während der Wahlperiode abberufen werden.

Die Abgeordneten sind verpflichtet:

5. Wähleraufträge und Empfehlungen der Wähler schnell und sorgfältig zu bearbeiten (wegen des Inhalts von Wähleraufträgen -> Erl. 6 a zu Art. 51),
6. regelmäßig öffentliche Sprechstunden abzuhalten,
7. mindestens einmal jährlich der Bevölkerung Rechenschaft über die Tätigkeit der Volksvertretung und über ihre eigene Arbeit als Abgeordnete zu geben und laufend über den Stand der Erfüllung der Wähleraufträge und der an sie herangetragenen Wünsche, Vorschläge und Beschwerden der Bürger zu berichten,
8. ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands durchzuführen (§ 22 e bis h a. a. O.).

Zur Abberufung der Abgeordneten sind die Wähler berechtigt, die ein entsprechendes Verlangen in »ordnungsgemäß einberufenen Wähler Versammlungen« stellen können, »wenn der Abgeordnete das in ihn gesetzte Vertrauen der Wähler nicht rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt«. Dazu bestimmt die Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht³², daß jeder wahlberechtigte Bürger in einer Einwohnerversammlung der Nationalen Front die Abberufung eines Abgeordneten beantragen kann. Über den Antrag ist abzustimmen. Bei Annahme ist er dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front zu unterbreiten. Dieser hat über den Antrag zu verhandeln, wobei dem Abgeordneten Gelegenheit gegeben werden soll, Stellung zu nehmen. Kommt der Ausschuß der Nationalen Front zu dem Ergebnis, daß dessen Abberufung nicht notwendig ist, hat er eine Wählerversammlung einzuberufen, auf der er die Gründe darzulegen hat, die ihn veranlaßt haben, dem Abberufungsantrag nicht zuzustimmen. Kommt dagegen der Ausschuß zu der Überzeugung, daß der Abgeordnete abberufen werden muß, so beruft er eine Wählerversammlung ein, in der über den Abberufungsantrag abgestimmt wird. Wird er dort angenommen, ist er der Volksvertretung zuzuleiten, die ihn entweder für erledigt erklärt oder ihn bestätigt. Mit der Bestätigung hat der Abgeordnete sein Mandat verloren. Die Abberufung ist ein weiteres Mittel, um die Abgeordneten im Sinne der SED gefügig zu halten. Dies ist die einzige Instanz, die eine Abberufung praktisch durchsetzen kann. Gegen ihren Willen ist eine Abberufung nicht möglich³³.

32 Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht - Abberufungsverfahren - vom 27. 5. 1959 (GBl. I S. 652)

33 Mampel, Der Wählerauftrag im Staatsrecht der Sowjetzone (Studien des Instituts für Ostrecht, Band I, 1958, S. 75 ft.)